

(zu Artikel 10)

Anlage 5
(zu § 22)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

„“

Herr/Frau.....
geboren
am.....
in

erhält auf Grund des § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Weiterbildungsverordnung Hygienefachkraft vom 28. September 2012 (GV. NRW. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom [einsetzen Ausfertigungsdatum und Fundstelle] mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

„“

zu führen.

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Altenpflegegesetz vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Pflegeberufegesetz.

Ort, Datum

Unterschrift

Siegel